

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2018 (Beschluss-Nr. 206/46/18) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2019	2020
ordentlichen Erträge auf	8.377.500 €	8.395.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	8.722.500 €	8.754.500 €
außerordentlichen Erträge auf	10.000 €	10.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €	10.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.704.700 €	9.276.600 €
Auszahlungen auf	9.402.700 €	10.048.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.135.500 €	7.141.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.830.000 €	6.855.400 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.569.200 €	2.135.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.206.200 €	2.824.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	366.500 €	369.100 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.	250 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
10.000,00 € **10.000,00 €**
festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf
10.000,00 € **10.000,00 €**
festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf
20.000,00 € **20.0000,00 €**
festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 0 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Steinhöfel, den 06.12.2018



R. Wels
Bürgermeisterin

